

9. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777 hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in Ihrer Sitzung vom folgende 9. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe

(1) § 2 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „obliegt“ das Wort „der“ gestrichen und durch „dem“ ersetzt.
2. Der Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Ableben“ wie folgt ergänzt:
„Einwohnerinnen oder“.

(2) § 3 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Satz 2 wird nach dem Wort „wird“ wie folgt ergänzt:
„der jeweiligen Nutzungsberechtigten oder“.
 - b) Der Satz 3 wird nach dem Wort „kann“ wie folgt ergänzt:
„die Nutzungsberechtigte oder“.

(3) § 6 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 erhält nach dem Wort „von“ folgende Fassung:
„Steinmetzinnen oder Steinmetzen, Bildhauerinnen oder Bildhauern, Gärtnerinnen oder Gärtnern“.
2. Abs. 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „fachliche“ wird ergänzt:
„Vertreterinnen oder“
 - b) Nach dem Wort „verfügen“ und Semikolon wird ergänzt:
„Gärtnerinnen oder“
 - c) Nach dem letzten Wort „nachzuweisen“ und Semikolon wird ergänzt:
„die Gewerbetreibenden haben bei der Antragstellung die Nachauftragnehmerin oder den Nachauftragnehmer anzugeben;“
3. Abs. 4 wird nach dem Wort „für“ wie folgt ergänzt:
„jede Bedienstete oder“
4. Abs. 10 Satz 2 wird nach dem Wort „für“ wie folgt ergänzt:
„jede Bedienstete oder“

(4) § 7 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält nach dem Wort „durch“ folgende Fassung:
„die Bestattungspflichtige oder den Bestattungspflichtigen beziehungsweise deren Beauftragte oder dessen Beauftragten“.
 - b) Ziffer 6. wird nach dem Wort „Willensbescheinigung“ wie folgt ergänzt:
„der Verstorbenen oder“
2. Abs. 2 wird nach dem Wort „Zustimmung“ wie folgt ergänzt:
„der Nutzungsberechtigten oder“.

(5) § 8 Abs. 3 Satz 1 erhält nach dem Wort „die“ folgende Fassung:

„bei der Verstorbenen oder dem“

(6) § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1. Im Satz 1 werden dem Wort „Nutzungsberechtigte“ folgende Worte vorangestellt:

„Die Nutzungsberechtigte oder der“.

2. Im Satz 2 wird nach dem Wort „Kosten“ wie folgt ergänzt:

„der Nutzungsberechtigten oder“

(7) § 11 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „die“ wie folgt geändert:

„Nutzungsberechtigte oder den“.

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird nach dem Wort „Angehörigen“ wie folgt ergänzt:

„der Verstorbenen oder“.

b) Satz 3 wird nach dem Wort „Zustimmung“ wie folgt ergänzt:

„der Nutzungsberechtigten oder“.

3. Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „hat“ wie folgt ergänzt:

„die Antragstellerin oder“.

(8) § 14 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt nach dem Wort „Antrages“ folgende Fassung:

„der zukünftigen Nutzungsberechtigten oder des zukünftigen
Nutzungsberechtigten“.

2. Der Abs. 4 wird nach den Worten „Grabmal errichten.“ wie folgt ergänzt:

„In dauergrabgepflegten Grabfeldern können nur Grabstätten entsprechend § 14
(2) 1. bis 3., 5. und 6. angelegt werden. Es gelten die Vorschriften des § 16.“

3. Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „wird“ wird ergänzt:

„die jeweilige Nutzungsberechtigte oder“

- b) Nach dem Wort „falls“ wird ergänzt:

„sie oder“

4. Abs. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „soll“ wird ergänzt:

„die Erwerberin oder“.

- ab) Nach dem Wort „Fall“ wird ergänzt:

„ihres oder“.

- ac) Nach dem Wort „Ablebens“ wird ergänzt:

„ihre Nachfolgerin oder ihren Nachfolger beziehungsweise seine Nachfolgerin oder seinen Nachfolger“.

ad) Nach dem Wort „und“ wird ergänzt:

„ihr oder“.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „auf“ wird ergänzt:

„ihre oder“.

ab) Ziffer 1. erhält folgende Fassung:

„die Ehegattin oder den Ehegatten“.

ac) In Ziffer 9. werden dem Wort „Partner“ folgende Worte vorangestellt:

„Partnerin oder“.

c) Satz 3 wird nach dem Wort „wird“ wie folgt ergänzt:

„die jeweils Älteste Nutzungsberechtigte oder“.

5. Abs. 10 wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 werden dem Wort „jeweilige“ folgende Worte vorangestellt:

„Die jeweilige Nutzungsberechtigte oder der“.

b) Im Satz 2 werden dem Wort „Rechtsnachfolger“ folgende Worte vorangestellt:

„Die Rechtsnachfolgerin oder der“.

6. Im Abs. 11 Satz 1 werden dem Wort „jeweilige“ folgenden Worte vorangestellt:

„Die jeweilige Nutzungsberechtigte oder der“.

(9) Der § 16 wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „aufgehoben“ wird gestrichen.

2. Der § 16 erhält folgende Fassung:

„Dauergrabgepflegte Grabfelder“

(1) Die Besonderheit eines dauergrabgepflegten Grabfeldes besteht darin, dass das gesamte Grabfeld mit seinen jeweiligen Grabstätten bereits vor der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten gärtnerisch angelegt ist. Die Herrichtung und Pflege der Grabstätten ist über einen Dauergrabpflegevertrag gesichert.

(2) Grabfelder mit dauergrabgepflegten Grabstätten können auf dem Alten Friedhof und Waldfriedhof auf Grabfeldern oder Teilen von Grabfeldern nach Bedarf eingerichtet werden. Über den Bedarf entscheidet die Friedhofsverwaltung. Besteht auf einem Friedhof bereits ein dauergrabgepflegtes Grabfeld, kann die Friedhofsverwaltung die Entscheidung zur Einrichtung eines weiteren derartigen Grabfeldes auf demselben Friedhof erst dann treffen, wenn mindestens 2/3 der dauergrabgepflegten Grabstätten im aktuell in der Belegung befindlichen Grabfeld nach dem mit der Friedhofsverwaltung abgestimmten Belegungsplan tatsächlich vergeben sind.

(3) Die Möglichkeit zur Einrichtung eines dauergrabgepflegten Grabfeldes vergibt die Friedhofsverwaltung an eine Gärtnergenossenschaft, die eine Arbeitsgemeinschaft aus Gärtner- und Steinmetzfirmen bildet und nachfolgend Ersteller genannt wird.

(4) Der Ersteller ist verpflichtet, auf seine Kosten das gesamte dauergrabgepflegte Grabfeld zu errichten und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer der letzten bestehenden Grabstätte in diesem Grabfeld herzurichten und zu pflegen. Die

Pflege der Grabstätten bis zum Ablauf der jeweiligen Nutzungsdauer ist auch zu gewährleisten für den Fall, dass der Vertrag aus wichtigem Grund durch den Ersteller vorzeitig gekündigt wird. Im Gegenzug ist der Ersteller berechtigt, für diese Leistungen über den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages Kosten von den Nutzungsberechtigten des dauergrabgepflegten Grabfeldes geltend zu machen.

(5) Werden dauergrabgepflegte Grabfelder in einem Teil eines bestehenden Grabfeldes angelegt, hat der Ersteller dies bei seiner Planung zu berücksichtigen und die vorhandenen Grabstätten zu respektieren.

(6) Einzelgrabsteine je Grabstätte lt. § 19 sind zulässig. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung darf am dauergrabgepflegten Grabfeld eine Kennzeichnung mit dem Namen dieses Grabfeldes aufgestellt werden.

(7) Zulässig ist die Einrichtung von Grabstätten nach § 14 (4) Sätze 11 und 12. Die Größe der Grabstätten wird im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung festgelegt. Grundlage der Belegung ist ein im Voraus mit der Friedhofsverwaltung abgestimmter Belegungsplan.

(8) Die Vergabe von Nutzungsrechten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Voraussetzung für den Erwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist vor der Vergabe bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes der Abschluss eines z. B. durch Treuhand oder Bankbürgschaft gesicherten Dauergrabpflegevertrages, der Steinmetzleistungen mit einschließt, über die Dauer des Nutzungsrechts beim Ersteller. Der Ersteller hat den Nachweis bei der Friedhofsverwaltung zu erbringen.

(9) Die Gestaltung und Pflege der Grabstätten im dauergrabgepflegten Grabfeld einschließlich Aufstellung, Instandhaltung und Rückbau der Grabmale obliegt ausschließlich dem Ersteller.“

(10) § 17 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „in der“ werden gestrichen und wie folgt ersetzt:

„beim“.

ab) Die Worte „für jedermann“ werden gestrichen.

2. Abs. 5 wird ergänzt:

„(5) Dauergrabgepflegte Grabfelder werden vom Ersteller laut § 16 hergerichtet und unterhalten.“

(11) § 19 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Ziffer 6. wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird nach dem Wort „für“ wie folgt ergänzt:

„jede Verstorbene oder“.

b) Satz 2 wird nach dem Wort „obliegt“ wie folgt ergänzt:

„der Nutzungsberechtigten oder“.

c) Satz 3 wird nach dem Wort „ist“ wie folgt ergänzt:

„eine Gewerbetreibende oder“.

2. Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„(4) Auf dem Alten Friedhof und Waldfriedhof gelten für Grabstätten in dauergrabgepflegten Grabfeldern nachfolgende Vorschriften. Alle Grabmalarbeiten werden laut § 16 (9) vom Ersteller ausgeführt.

1. Auf jeder Urnenwahlgrabstätte ist die Errichtung nur eines Grabmales zulässig. Auf Erdwahlgrabstätten ist die Errichtung nur eines Grabmales zulässig. Sofern auf Erdwahlgrabstätten ein stehendes Grabmal errichtet wurde, ist die Errichtung eines zusätzlichen Liegesteines entsprechend 2.c) zulässig.

Alle Grabmale sind aus Naturstein zu fertigen. Eine Kombination von Naturstein mit Glas oder Metall ist zulässig, sofern der Anteil des Natursteins mindestens 60 % beträgt.

2. Auf Urnenwahlgrabstätten sind zulässig:

- a) Stehende Grabmale in einer Breite von 30 cm und einer Höhe von 75 cm mit einer Stärke von 14 cm;
- b) Stehende Grabmale im Hochformat mit einer Breite von maximal 45 cm und einer maximalen Höhe von 130 cm mit einer Stärke von mindestens 12 cm;
- c) Liegende Grabmale mit einer maximalen Grundfläche von 0,25 m² und einer Stärke von mindestens 10 cm;

3. Auf Erdwahlgrabstätten einsteilig sind zulässig:

- a) Stehende Grabmale mit einer Breite von 30 cm und einer Höhe von 75 cm mit einer Stärke von 14 cm;
- b) Stehende Grabmale im Hochformat mit einer Breite von maximal 60 cm und einer Höhe von maximal 90 cm mit einer Mindeststärke von 12 cm;
- c) Stelen mit einer Breite von maximal 45 cm und einer Höhe von maximal 130 cm mit einer Stärke von mindestens 14 cm;
- d) liegende Grabmale mit einer maximalen Grundfläche von 0,4 m² und einer Stärke von mindestens 10 cm;

4. Auf Erdwahlgrabstätten mehrsteilig sind zulässig:

- a) Stehende Grabmale im Querformat mit einer Breite von maximal 150 cm und einer Höhe von maximal 80 cm mit einer Mindeststärke von 12 cm;
- b) Stehende Grabmale im Querformat mit einer Breite von maximal 150 cm und einer Höhe von 81 cm bis maximal 100 cm mit einer Mindeststärke von 14 cm;

5. Das Errichten von Einfassungen, Zäunen und Hecken ist nicht gestattet.“

(12) § 20 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „durch“ wie folgt ergänzt:

„die Nutzungsberechtigte oder“

2. Nach dem Komma werden nachfolgende Worte ergänzt:

„die Antragstellerin oder“

3. Das Wort „sein“ wird wie folgt ersetzt:

„das“.

(13) § 22 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ wie folgt ergänzt:

„die jeweilige Nutzungsberechtigte oder“.

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird nach dem Wort „ist“ wie folgt ergänzt:

„die Nutzungsberechtigte oder“.

b) Satz 2 wird nach dem Wort „Kosten“ wie folgt ergänzt:

„der Nutzungsberechtigten oder“.

c) Satz 3 wird nach dem Wort „Kosten“ wie folgt ergänzt:

„der Nutzungsberechtigten oder“

d) Satz 4 wird nach dem Wort „Ist“ wie folgt ergänzt:

„die Nutzungsberechtigte oder“.

3. In Abs. 3 werden dem Wort „Nutzungsberechtigte“ folgende Worte vorangestellt:

„Die Nutzungsberechtigte oder der“.

(14) § 23 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Kosten“ wie folgt ergänzt:

„der jeweiligen Nutzungsberechtigten oder“.

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird nach dem Wort „trägt“ wie folgt ergänzt:

„die Nutzungsberechtigte oder“.

b) Satz 3 wird nach dem Wort „Kosten“ wird wie folgt ergänzt:

„der Nutzungsberechtigten oder.“

(15) § 24 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „obliegt“ ergänzt:

„der Nutzungsberechtigten oder“.

(16) § 25 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird nach dem Wort „hat“ wie folgt ergänzt:

„die Nutzungsberechtigte oder“.

b) Satz 2 wird nach dem Wort „Ist“ wie folgt ergänzt:

„die Nutzungsberechtigte oder“.

c) Satz 3 wird nach dem Wort „wird“ wie folgt ergänzt:

„die unbekannte Nutzungsberechtigte oder“.

d) Satz 4 wird nach dem Wort „Kosten“ wie folgt ergänzt:

„der Nutzungsberechtigten oder“.

2. Abs. 2 1. Teilsatz erhält vor dem Komma folgende Fassung:

„Kommt die Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte ihrer Verpflichtung oder der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte seiner Verpflichtung nicht nach“.

- (17) § 31 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „indem“ wird wie folgt ergänzt:

„sie oder“.

- b) Ziffer 5. wird das Wort „und“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„oder“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Internet Kraft.

Artikel 3

Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Bekanntmachung einer Lesefassung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Friedhofsordnung in der geänderten Fassung in das Internet zu stellen.

Schwerin, den

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am

Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg –Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.